

E I N W O H N E R G E M E I N D E G E R Z E N S E E

Reglement für ausserordentliche Lagen

E I N W O H N E R G E M E I N D E G E R Z E N S E E

Reglement für ausserordentliche Lagen

Die Einwohnergemeinde Gerzensee erlässt, gestützt auf Artikel 18 des Gesetzes vom 11. September 1985 über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton Bern, sowie auf Artikel 15 des Organisations- und Verwaltungsreglementes vom 03. August 1982, das folgende Reglement für ausserordentliche Lagen:

I. Allgemeines

Zweck

Art. 1

Dieses Reglement ordnet die Führung der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen und beschreibt die Grundsätze für den Aufbau einer Katastrophenorganisation.

Begriffs- bestimmungen

Art. 2

- 1 Unter einer "ausserordentlichen Lage" wird eine Lage verstanden, die derart viele Opfer oder Schäden zu verursachen droht, dass zu deren Bewältigung die ordentlichen Verfahren vorübergehend nicht ausreichen.
- 2 Unter einer "Katastrophe" wird ein Ereignis verstanden, das derart viele Opfer oder Schäden verursacht, dass die betroffene Gemeinschaft ohne Hilfe von aussen die Lage nicht bewältigen kann.

II. Führung in ausserordentlichen Lagen

Grundsatz

Art. 3

- 1 Gemeindeversammlung, Behörden und Gemeindeverwaltung setzen ihre Tätigkeit so lange als möglich fort.
- 2 Soweit erforderlich läuft die Amtsdauer für alle Gewählten bis zu dem Zeitpunkt weiter, an dem die in einem ordentlichen Verfahren gewählten Nachfolger ihr Amt antreten.

Gemeinderat

Art. 4

- 1 Der Gemeinderat ist mit dem einfachen Mehr der vorhandenen Mitglieder beschlussfähig.

- 2 Er ersetzt die nicht verfügbaren Mitglieder durch geeignete Stimmbürger und -bürgerinnen aus der Gemeinde.
- 3 Er hat nach Bewältigung der ausserordentlichen Lage der Gemeindeversammlung über die getroffenen Massnahmen Bericht zu erstatten.

III. Katastrophenorganisation

- Organisation Art. 5
Die Katastrophenorganisation besteht aus:
- a) dem Gemeinderat,
 - b) dem Stabsorgan (Gemeindeführungsstab)
 - c) dem Einsatzleiter
 - d) den Einsatzkräften
- Gemeinderat Art. 6
Der Gemeinderat:
- a) ernennt die Funktionsträger des Stabsorgans, legt die Kompetenzen fest und genehmigt die Pflichtenhefte,
 - b) sichert die Verfügbarkeit nicht gemeindeeigener Mittel durch Vorsorgemassnahmen,
 - c) verfügt Pikettstellung und Aufgebot der Katastrophenorganisation,
 - d) ernennt von Fall zu Fall den Einsatzleiter,
 - e) kann die ihm gemäss OVR zustehenden Befugnisse, insbesondere Ausgabenkompetenzen, an den Einsatzleiter und an das Stabsorgan übertragen,
 - f) leitet und überwacht die Katastrophenorganisation im Einsatz,
 - g) fordert im Bedarfsfall zusätzliche Mittel an.
- Stabsorgan Art. 7
- 1 Das Stabsorgan besteht aus einem Chef, den Dienstchefs, allfälligen Stellvertretern und dem nötigen Personal.
 - 2 Es unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben, indem es:
 - a) seine Verfügbarkeit sicherstellt,
 - b) dem Gemeinderat Anträge stellt,
 - c) Gemeinderatsbeschlüsse vollzieht,
 - d) ein Ausbildungsprogramm ausarbeitet,
 - e) den Voranschlag für die Katastrophenorganisation erstellt.

Einsatzleiter Art. 8

1 Der Einsatzleiter leitet den Einsatz aller ihm unterstellten Einsatzkräfte.

2 Bestehen mehrere Schadenplätze, leitet er den Einsatz der ihm unterstellten Schadenplatzkommandanten.

IV. Schlussbestimmungen

Ausführungs-
bestimmungen Art. 9

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen betreffend Aufbau, Ausbildung und Einsatz der Katastrophenorganisation.

Inkrafttreten Art. 10

Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und durch die Militärdirektion des Kantons Bern in Kraft.

So beraten und angenommen von der Versammlung der Einwohnergemeinde Gerzensee am 10. Dezember 1988

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE GERZENSEE

Der Präsident:



W. Marti

Der Sekretär:



R. Müller

Auflagezeugnis

Dieses Reglement hat vom 18.11.1988 bis 31.12.1988 auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist ist in den Amtsanzeigern von Seftigen vom 17.11., 1.12. und 8.12.1988, Nrn. 46, 48 und 49, sowie im Amtsblatt des Kantons Bern vom 19.11. und 23.11.1988, Nrn. 89 und 90, bekanntgemacht worden. Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung nicht eingelangt.

Gerzensee, 12. Januar 1989

Der Gemeindeschreiber:





Genehmigt

Bern, 23 JAN. 1989

DER MILITÄRDIREKTOR:

Regierungsrat P. Schmid

